

K. K. MINISTERIUM DES INNEREN  
Präs. am 26/12 1908  
Nr. 2020

K.k. steierm. Statthaltereie . 9859  
IK.

6  $\frac{3771}{22}$  1908

Graz, am 19. Dezember 1908 .

Reininghaus Edl.v.Ritter Mautner von  
Markhof Matrikenberichtigung Familie .

Blg. 9859

An

das k.k. M I N I S T E R I U M des Innern

in W I E N

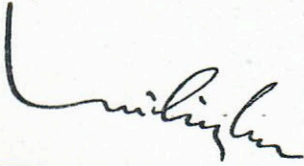
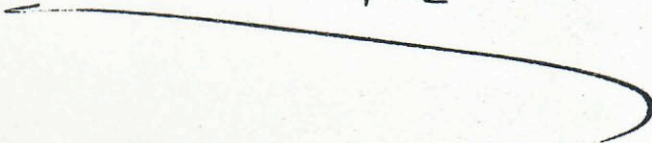
Mit dem sub Blg. 1 zuliegenden Ansuchen hat sich Therese von Reininghaus anher mit der Bitte gewendet, den ihrem Ehegatten Johann Peter Reininghaus mit Allerhöchster Entschlieung vom 21. März 1884 allergnädigst verliehenen erblichen Adelstand mit dem Ehrenworte " Edler " in den Matriken seiner ganzen Nachkommenschaft ersichtlich machen zu lassen .

Da die Berichtigung der Standesfälle welche sich hieramts ereignet haben, von der vorherigen Eintragung des verliehenen Adels in den Geburts- und Taufmatriken des evang. Pfarramtes in Kierspe ( Westphalen ), in welchen der Geburtsfall des Geadelten eingetragen ist abhängig ist, wurde das königl. Amtsgericht in Meinertshagen ersucht, auf Grund des in vidimierter Abschrift mitgesendeten Adelsdiplomes ( Blg. 3 ) die an Johann Peter Reininghaus erfolgte Verleihung des erblichen Adelsstandes mit dem Ehrenworte " Edler " in den den Geburtsfall des Geadelten betreffenden Geburts- und Taufmatriken des evang. Pfarramtes in Kierspe einzutragen und auch auf dem als Blg. 5. zuliegenden Geburtsscheine dto. 23. März 1903 amtlich ersichtlich machen zu lassen .

Da jedoch das genannte Amtsgericht über Auftrag des Regierungspräsidiums in Arnsberg mit dem Schreiben vom 9. Dezember 1908 ( Blg. 117 )

die Statthalterei ersucht hat, zur Erledigung des gegenständlichen Antrages sich des zuständigen k.u.k.österr.ungar.Konsulates zu bedienen, wird anruhender Akt <sup>4</sup>mider Bitte in Vorlage gebracht, die erwähnte Adelseintragung im diplomatischen Wege erwirken und das Verfügte seinerzeit unter Rückschluß der Berichtsbeilagen anher bekannt geben zu wollen .

Für den k.k.Statthalter :

Jahr 190<sup>8</sup>

A

# K. K. Ministerium des Innern.

Nr. 2020 - 1908

A

Datum 19. XII. 190<sup>8</sup> Z. 6 3771

Praes. 26. XII. 22

Priora:

Statthaltereigraz, betreffend das Ansuchen der Therese von R e i n i n g h a u s in Graz um Matrikenrektifizierung.

*ante exp. Zur Einsicht:*

*Im Department 13*

*J. P. Prantner*  
31. 12.

Statthaltereie

in Graz.

Mit Bezug auf den Bericht vom 19. Dezember 1908, Zl. 6-3771/22, betreffend das Gesuch der Therese von R e i n i n g h a u s um Anordnung des ihrem verstorbenen Gatten Johann Peter Edlen von R e i n i n g h a u s mit A. h. .Entschl. vom 9. September 1883 verliehenen Adelstandes (nebst dem mit Diplom vom 21. März 1884 bewilligten Ehrenworte: "Edler")

Zur Registratur am Aktenbeschreibung:

*7/1 09*

Datum der Approbation *30. 12. 1908*

Zum Expedit am *30. 12. 1908*

Mundiert *Mundl*

in den auf ihre Nachkommenschaft bezüglichen Matrikeneintragungen, wird der k.k. / . . . Nachstehendes mitgeteilt.

Die angestrebte Matrikenberichtigung ist keineswegs von der vorgängigen Anmerkung der erwähnten Standeserhöhung bei dem Geburtsfalle des Johann Peter R e i n i n g h a u s in der Pfarrmatrik des evang. Pfarramtes Kierpse abhängig. Da Therese von R e i n i n g h a u s <sup>übrigens</sup> die Anmerkung der Standeserhöhung ihres Gatten in den diesen selbst betreffenden Matrikeneintragungen nicht erbeten hat, erscheint ~~daher~~ die von der k.k./ . gewünschte diplomatische Vermittlung zur Bewirkung der erwähnten Anmerkung in der Geburtsmatrik des evangelischen Pfarramtes Kierpse schon aus diesem Grunde nicht erforderlich.

Insoferne aber in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern durch das Gesetz eine Verpflichtung der Behörden zur Vornahme der Anmerkung derartiger Standeserhöhungen in den Matriken nicht statuiert ist, wäre das Ministerium des Innern auch nicht in der Lage, mit einem solchen Ansinnen an die fremde Regierung heranzutreten. Dies gilt auch bezüglich des im Taufbuche des kath. Pfarramtes bei St. Mauritius zu Breslau

*Ms. Alle übrigen Matrikenfälle sind im  
Jahre 1890/1891.*

eingetragenen Geburtsfalles des am 25. Mai 1851 geborenen Sohnes der Gesuchstellerin, Gustav Dietrich August Johannes R e i n i n g h a u s .

Bezüglich der bei den erbetenen sonstigen Matrikenanmerkungen in Betracht kommenden Adelsfamilien wird bemerkt, daß dem Obersten Johann H o r r a k mit Diplom vom 15. August 1890 der Adelstand verliehen und die Führung des Ehrenwortes „Edler“ bewilligt, dann daß dem Fabriks- und Realitätenbesitzer Adolf Jgnatz M a u t n e r mit Diplom vom 14. Mai 1872 der Ritterstand mit dem Prädikate „M a r k h o f“ und dem Universitätsprofessor Dr. Ferdinand H e b r a mit Diplom vom 15. Februar 1877 der Ritterstand, endlich dem obersten Kämmerer des Erzherzogs Ferdinand Karl, Veit K h ü n i g l Freiherrn zu E h r e n b u r g und W a r t h mit Diplom vom 4. März 1662 der Grafenstand mit der Denomination „K h ü n i g l Graf zu E h r e n b u r g Freiherrn von W a r t h“ verliehen wurde. Ueber die freiherrliche Familie C n o b l o c h kann, da sie eine ausländischen Adelsfamilie ist, keine Auskunft gegeben werden.

Behufs Vermeidung von Irrungen wird ~~schließlich~~ hervorgehoben, daß die weiblichen Angehörigen einer Familie des Ritterstandes zur Führung des Ehrenwortes "Edle" nicht befugt sind, wogegen bei Familien die mit dem einfachen Adel nebst dem Ehrenworte Edler (Edle) begnadet sind, wie die Familie R e i n i n g h a u s und H o r r a k , sämtliche Familienangehörigen das Ehrenwort "Edler" bzw. "Edle" zu führen haben.

Ferner wird mit Bezug auf die Eingabe der Therese von R e i n i n g h a u s vom 27. Juli 1908 darauf aufmerksam gemacht, daß der Titel "Herr und Landmann" niemals ein Adelstitel war, sondern lediglich der Ausdruck für die einzelnen Korporationen und Familien des Herren- und Ritterstandes nach den ehemaligen landständischen Verfassungen zugestandene Landständenschaft oder Landmannschaft. Mit dem Aufhören der landständischen Verfassung<sup>du</sup> (1848) hat die Landständenschaft zu bestehen aufgehört und ist somit auch die Bezeichnung der Mitglieder ehemals landständischer Familien mit den erwähnten Titeln absolet geworden. Infolgedessen wurde seitens des Ministeriums des Innern als oberster Adelsbehörde

stets auf die Unzulässigkeit des Ge-  
brauches dieser antiquierten Bezeich-  
nung hingewiesen. Unter diesen Um-  
ständen erscheint die von Therese  
von R e i n i n g h a u s erbetene  
<sup>Vornahme</sup>  
~~Durchführung~~ der Anmerkung des Titels  
"Herr und Landmann in Tirol" bei je-  
nen Matrikenfällen ihrer Nachkommen,  
in welchen ein Mitglied der Familie  
der Grafen K ü n i g l erwähnt ist,  
nicht zulässig. +

Wien, am 30. Dezember 1908.

*J. G. G. G.*  
G. G. G.

+ In Briefbeleg an Herrn auf Kopie.

~~Alle Exh. Beleg an~~  
act. 9809 Beilagen